

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

004

Gesetz: BEG §§ 9 Abs. 1, 66 Abs. 3, 76 Abs. 4

- Rechtssatz: 1. Macht der Verfolgte Entschädigungsansprüche mit der Begründung geltend, daß er in der Ausübung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit wesentlich beschränkt worden sei, so ist für die Frage, wie hoch der entstandene Schaden ist, die Gesamtzeit der Schädigung als einheitlicher Schadenszeitraum zu behandeln.
2. Stellt das Berufungsgericht auf Grund tatsächlicher Erwägungen fest, daß für einen bestimmten Zeitraum der Schaden nicht auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen, sondern auf anderen Ursachen beruht, so bleibt dieser Zeitraum bei der Feststellung des Schadens außer Betracht.

Aktenzeichen: IV ZR 146/57

Urteil des BGH vom 23. Oktober 1957

OLG Celle

Verkündet

am 23. Oktober 1957
fausz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Witwe Lotti E [REDACTED] geb. L [REDACTED] in H [REDACTED]
P [REDACTED] str. [REDACTED],
 2. des Postfacharbeiters Fritz E [REDACTED], wohnhaft ebenda,
- Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Oktober 1957 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner,
Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des 2. Zivilsenats
(Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in
Celle vom 1. Februar 1957 aufgehoben. Der Rechts-
streit wird zur anderweiten Verhandlung und Entschei-
dung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das
auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges zu
entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

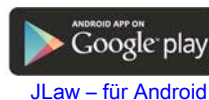
Der im Jahre 1899 geborene und am [REDACTED] 1956 verstorbene Zimmermeister Friedrich E [REDACTED] war seit dem Jahre 1928 Mitinhaber des Zimmereibetriebes Gebrüder G [REDACTED] in H [REDACTED] und nach dem Ausscheiden seiner Brüder und Mitgesellschafter Josef und Georg E [REDACTED] aus der Firma Alleininhaber dieses Betriebes. Erben des Verstorbenen sind sein Sohn Fritz und seine Ehefrau Lotti geb. L [REDACTED], letztere ist jüdischer Abstammung.

Der Erblasser hat behauptet, er sei wegen der jüdischen Abstammung seiner Ehefrau durch Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus in der Ausübung seines Zimmereigeschäftes wirtschaftlich geschädigt worden. Er hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geltend gemacht. Die Ansprüche hat die Entschädigungsbehörde durch den Teilbescheid vom 9. September 1955 mit der Begründung abgelehnt, daß der Rückgang des Geschäfts seit dem Jahre 1933 nicht auf Gründen rassistischer Verfolgung beruhe.

Gegen diesen Bescheid hatte der Erblasser Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine entsprechend der Einstufung in den gehobenen Dienst zu berechnende Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zu zahlen.

Während der Rechtsstreit vor dem Landgericht anhängig war, ist der Erblasser verstorben. Die Kläger zu 1 und 2 haben den Prozeß als Erben des Verstorbenen fortgesetzt. Die Entschädigungskammer des Landgerichts in Hannover hat die Klage durch das Urteil vom 25. Juli 1956 abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung



ingelegt und beantragt,

das Urteil zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an die aus den Klägern bestehende Erbgemeinschaft eine auf Grund der Einstufung des verstorbenen Zimmermeisters Friedrich E. in den gehobenen Dienst zu errechnende Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zu zahlen.

Die Berufung der Kläger ist durch das Urteil des 2. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts in Celle vom 1. Februar 1957 zurückgewiesen worden. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Ansprüche aus ererbtem Recht weiter. Sie beantragen in erster Linie,

das angefochtene Urteil aufzuheben, auf die Berufung das Urteil des Landgerichts in Hannover vom 25. Juli 1956 zu ändern und nach dem Klageantrag zu erkennen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Hilfsantrag der Revisionskläger ist begründet.

I. Das Berufungsgericht hat den Zeitraum, in dem der verstorbene Erblasser nach seiner Darstellung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in seinem beruflichen Fortkommen Schaden erlitten hat, in drei Abschnitte zerlegt, nämlich in die Zeit von 1933 bis zum Kriegsbe-

ginn, sodann in den Zeitabschnitt vom Jahre 1939 bis zur Zerstörung des Betriebes durch Feindeinwirkung und schließlich in die Zeit danach bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft. Soweit das Berufungsgericht den vorgetragenen Sachverhalt, insbesondere die Frage, ob der geltend gemachte Schaden auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhe, für die beiden erstgenannten Zeitabschnitte gesondert betrachtet und würdigt, bestehen hiergegen grundsätzliche rechtliche Bedenken. Das BEG beruht vielmehr, soweit es in seinem Siebenten Titel den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen regelt, auf dem Grundsatz der Einheit der Verfolgungszeit. Das geht einmal daraus hervor, daß nach § 9 Abs. 1 BEG dem erlittenen Schaden Vorteile entgegensetzen sind, die im Zusammenhang mit dem Schaden stehen, was naturgemäß zutreffend nur bei einer Gegenüberstellung von Schäden und Vorteilen für die Gesamtheit der Verfolgung geschehen kann. Ferner ergibt es sich aus der auf dem Grundsatz des § 9 Abs. 1 BEG beruhenden Vorschrift des § 76 Abs. 3 BEG, wonach die Gesamtzeit, während der der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt war, als ein einheitlicher Schadenszeitraum behandelt wird (vgl. hierzu Blessin/Wilden Anm. 14 zu § 76 BEG). Auch der erkennende Senat hat bereits in seiner in RzW 1957, 86 f. Nr. 31 abgedruckten Entscheidung vom 25. Januar 1957 - IV ZR 281/56 - betont, daß bei der Entscheidung über den Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen der gesamte Verlauf der Entwicklung zu betrachten sei. Mit diesem Grundsatz steht die Entscheidung des Berufungsgerichts in Widerspruch. Die Verletzung des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Schadenszeitraumes ist auch entscheidungserheblich. Denn das Berufungsgericht hat den Schaden, den der Erblasser der Kläger nach seiner Darstellung bis zum Ausbruch des Krieges erlitten hat, mit der Be-

gründung außer Betracht gelassen, daß für diese Zeit der erlittene Berufsschaden in jedem Falle nicht zu einer Schädigung von 25 v.H. geführt habe, wie dies § 66 Abs. 3 BEG als Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs wegen Beschränkung in der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfordere. Bezogen auf den Zeitraum vom Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bis zum Ausbruch des Krieges mag diese Schadensberechnung zutreffend sein. Sie ist aber für die Frage, ob dem Erblasser der Klägerin ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zustand, nicht entscheidend. Vielmehr kommt es, wie sich sowohl aus den obigen Darlegungen als auch aus § 66 Abs. 3 BEG ergibt, darauf an, ob die Beschränkung in der Gesamtzeit der Schädigung zu einer Einkommensminderung von mehr als 25 v.H. geführt hat. Gesamtzeit der Schädigung ist aber der Zeitraum vom Jahre 1933 bis zum Jahre 1943, als der Betrieb des Erblassers durch Feindeinwirkung zerstört wurde. Sollte das Berufungsgericht allerdings bei einer erneuten Prüfung zu der Überzeugung gelangen, daß dem Erblasser der Kläger bis zum Ausbruch des Krieges überhaupt kein Verfolgungsschaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erwachsen ist, so würde dieser Zeitraum dann in der Tat ausscheiden. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts tragen das Urteil indessen insoweit nicht. Keine rechtlichen Bedenken bestehen dagegen insoweit, als das Berufungsgericht den Zeitraum von der Zerstörung des Betriebes bis zum Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gesondert gewürdigt hat. Denn für diesen Zeitraum nimmt das Berufungsgericht an, daß ein auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen beruhender Schaden nicht festzustellen ist. Wenn das Oberlandesgericht auf Grund des festgestellten Sachverhalts zu der Auffassung gekommen ist, daß der wahre Grund für die Verweigerung der Wiederaufbaumittel für den Neu-

aufbau des zerstörten Betriebes in der Erkrankung des Erblassers lag, die ihn bereits im Jahre 1943 zur Aufgabe seiner Arbeit gezwungen habe, so beruht diese Feststellung auf einer tatsächlichen Würdigung des vorgetragenen und festgestellten Sachverhalts, die im Revisionsrecht zug nicht mit den insoweit erhobenen Rügen mit Erfolg angegriffen werden kann. Keine rechtlichen Bedenken bestehen aus den gleichen Gründen auch gegen die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, daß die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG, wenn sie überhaupt zugunsten der Kläger anzuwenden sei, widerlegt sei. Daß das Berufungsgericht bei dieser tatsächlichen Feststellung den Umfang der ihm nach § 176 Abs. 1 BEG obliegenden Aufklärungspflicht verkannt hätte, ist nicht ersichtlich.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß der entscheidende Einkommensrückgang für die Zeit nach Kriegsbeginn auf kriegsbedingte Verhältnisse, nicht aber auf Gründe einer rassischen Verfolgung zurückzuführen sei, halten nach den bisherigen Feststellungen einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht führt die Verschlechterung der Geschäftslage darauf zurück, daß es dem Erblasser der Kläger nicht gelungen sei, seine Leute von der Einberufung zur Wehrmacht freistellen zu lassen, sowie ferner darauf, daß der Erblasser selbst für die Jahre 1941 und 1945 für den Bau von Luftschutzbunkern notdienstverpflichtet worden sei. Es mag dahinstehen, ob das Berufungsgericht zu seiner rechtlichen Würdigung unter Verletzung der Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins oder der nicht hinreichenden Ausübung seiner auf § 176 Abs. 1 beruhenden Amtsermittlungspflicht gekommen ist, wie die Revision meint. Sicher ist, daß auch die Einziehung der Angestellten und Arbeiter des Erblassers der Kläger und seine Heranziehung zum Bunkerbau dann eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme darstellen kann,

wenn gerade er von diesen Maßnahmen wegen der jüdischen Abstammung seiner Ehefrau betroffen wurde, während die zuständigen Stellen anderen Geschäften der gleichen Branche die zur Fortführung der Betriebe notwendigen Leute beließen und von einer Notdienstverpflichtung der Betriebsinhaber absahen. Das hat auch der Berufungsrichter nicht verkannt. Er ist aber bei seiner Würdigung bisher davon ausgegangen, daß die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG grundsätzlich nicht zum Zuge kommen könne. Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist unrichtig.

Wie der Senat in seiner grundsätzlichen zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 11. Oktober 1957 - IV ZR 145/57 - mit eingehender Begründung ausgeführt hat, gehört auch der "arische" Ehemann einer jüdischen Ehefrau zu einem Personenkreis, den in seiner Gesamtheit die nationalsozialistische deutsche Regierung oder die NSDAP vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte. Ist das aber der Fall, so streitet die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG für den Erblasser der Kläger. Demgemäß wird, wenn auch widerlegbar, vermutet, daß ein an sich von den Klägern zu beweisender Schaden im beruflichen Fortkommen "durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist. Die auch im Bereich des BEG geltende Gefahr der Beweislosigkeit der Verursachung liegt daher nicht, wie das Berufungsgericht rechtsirrig angenommen hat, bei den Klägern, sondern bei dem beklagten Land.

III. Der Rechtsstreit mußte aus diesem Grunde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit der Sachverhalt auf Grund der veränderten Rechtslage vom Tatrichter neu geprüft werden kann und dem Land auch die Möglichkeit gegeben

wird, zur Frage der Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG in tatsächlicher Hinsicht Stellung zu nehmen. Hierbei wird die gesamte Zeit vom Jahr 1933 bis zur Zerstörung des Betriebs als einheitlicher Schadenszeitraum zu würdigen sein. Auch ohne entsprechende Ausführungen des beklagten Landes wird das Berufungsgericht in Erfüllung seiner Verpflichtung zur Amtsermittlung weiter bemüht sein müssen, die Gründe für die Einziehung der Leute des Erblassers der Kläger zum Kriegsdienst und für die Heranziehung des Erblassers selbst zum Bunkerbau aufzuklären. Es kann möglich sein, daß sich auch heute noch Personen feststellen lassen, die über diese Maßnahmen sachdienliche Angaben machen können. Wenn auch nicht in Hannover, so werden doch u.U. in anderen Städten die abgelegten Unterlagen für diese Maßnahmen noch vorhanden sein. Auch ein Vergleich mit anderen Betrieben derselben Branche kann u.U. die Hintergründe der gegen den Betrieb des Erblassers der Kläger getroffenen Maßnahmen aufhellen. An sich ist es auch nicht ausgeschlossen, daß sich die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG durch Sätze der allgemeinen Erfahrung entkräften läßt. Ob dies hier der Fall ist, wird der Tatrichter zu prüfen haben.

IV. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht auch die Frage des von den Klägern geltend gemachten Boykottschadens des Erblassers zu prüfen und zu entscheiden haben. Der Gesetzgeber faßt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 3 BEG den Boykottschaden als Vermögensschaden auf. Ob der Erblasser der Kläger einen solchen Schaden erlitten hat, hat das Berufungsgericht bisher noch nicht ausreichend geprüft. Hinzuweisen ist allerdings darauf, daß die Kläger ihrer auch im Amtsermittlungsverfahren bestehenden Darlegungspflicht in der Richtung bisher nicht genügt haben. Insbesondere fehlen insoweit konkrete Angaben über die Höhe des behaupteten Boykott-

schadens. Dieser Angaben bedarf es, obwohl für den Grund des Anspruchs zugunsten der Kläger die Vermutung des § 56 Abs. 4 BEG spricht.

Das Berufungsgericht wird bei der erneuten Prüfung auch aufzuklären haben, ob und inwieweit der Krankheitszustand des Erblassers sich für den noch in Rede stehenden Zeitraum ungünstig auf die Entwicklung des Geschäfts ausgewirkt hat (vgl. das Gutachten des Dr. T. [REDACTED] vom 5. Januar 1952 (Bl. E 66 f der Beiakten 1.00.810 des Regierungspräsidenten in Hannover) und ob etwa der Rückgang des Geschäfts darauf zurückzuführen ist, daß der Erblasser sich nicht genügend um das Geschäft gekümmert hat.

V. In der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht auf die Stellung sachgemäßer Anträge hinzuwirken haben. Der Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, an die aus den Klägern bestehende Erbengemeinschaft eine auf Grund der Einstufung des verstorbenen Zimmermeisters Friedrich E. [REDACTED] in den gehobenen Dienst zu errechnende Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zu zahlen, reicht nicht aus. Die Kläger werden vielmehr die der Erbengemeinschaft ihrer Ansicht nach zustehende Kapitalentschädigung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 66, 74, 75, 76 und 78 BEG und der §§ 17 bis 23 der Dritten DV-BEG zu berechnen und einen zahlenmäßig bestimmten Antrag zu stellen haben. Das gleiche gilt für den geltend gemachten Boykottschaden.

Nach alledem war das Berufungsurteil auf den Hilfsantrag der Revisionskläger aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Schmidt

Ascher

v. Werner

Wüstenberg

Wilden